

Busbeschleunigung Metrobuslinie 25 Bushaltestellen Hofweg

Schlus s v e r s c h i c k u n g

Abwägung der zur Erstverschickung der verkehrstechnischen Planung vom 13.10.2017 eingegangenen Stellungnahmen

Externer Verteiler

INHALT

BIS – VD 52 vom 13.11.17.....	2
BIS – VD 51.....	5
BIS – VT 441	5
BIS – F230 vom 21.11.17	6
BIS – F 046 (GEKV).....	6
BSW – LP14 vom 26.10.17.....	6
BUE – U 2	6
BUE - U 1 vom 19.10.17	6
LIG 451/3 vom 20.10.17.....	7
Finanzbehörde-Anliegerbeiträge 25.10.17.....	7
Handwerkskammer	7
Handelskammer vom 13.11.17	7
Stadtreinigung Hamburg TS2 vom 08.11.17	9
Kulturbehörde-Denkmalschutzamt vom 18.10.17	10
N/MR, Bezirksamt Hamburg-Nord vom 14.11.17.....	11
BSVH vom 18.10.17	19
Barrierefrei Leben e. V. vom 13.11.17.....	20
Hochbahn vom 16.11.17.....	20
HVV vom 20.11.17	22
Wall GmbH vom 26.10.17	22
DSM Zeit und Werbung GmbH	22
ADFC vom 05.11.17	23
LSBG - GF/PB:	23
ADFC	23
LSBG - GF/PB:	23
ADFC	24
LSBG - GF/PB:	24

**BIS – VD 52 vom
13.11.17**

Externer Verteiler

Hofweg: Grundsätzlich sollten die Schutzstreifen für den Radverkehr eine Breite von mindestens 1,62m (1,50m Schutzstreifen-Regelbreite + 0,12m Dünnstrichmarkierung) aufweisen. Aufgrund der langgezogenen Kurvengometrie und unter der Berücksichtigung des vorhandenen Schwerlast- und Busverkehrs wird das in der PLAST 9 genannte 1,25m-Mindestmaß für Schutzstreifen für den Hofweg als ungeeignet angesehen.

**LSBG - GF/PB:
BIS - VD 52**

Dies wird berücksichtigt.

Eine Fahrstreifenbreite von 3,25m wird aufgrund der langgezogenen Kurvengometrie und unter der Berücksichtigung des vorhandenen Schwerlast- und Busverkehrs empfohlen. Eine Fahrstreifenbreite von 3m stellt das Mindestmaß dar. Die skizzierten Fahrstreifenbreiten von 2,75m bzw. 2,90m und der Schutzstreifenbreite von 1,50m (mit Dünnstrich-Markierung?) im Hofweg in der südlichen Knotenzufahrt vor dem Winterhuder Weg sind kritisch zu sehen. Dies gilt auch für die 2,90m-Fahrstreifenbreite bzw. ggf. für die 1,50m-Schutzstreifenbreite (mit Dünnstrich-Markierung?) im Hofweg zwischen Buskap und Grillparzerstraße.

**LSBG - GF/PB:
BIS - VD 52**

Die Fahrstreifen wurden auf mindestens 3,00 m verbreitert.

Die skizzierte in Asphalt hergestellte 4,45m-Fahrbahnbreite (2,75m + 1,70m) zwischen den beiden betonierten Buskaps sollte im Hinblick auf Verbreiterung geprüft werden. Hier ist darauf zu achten, dass beim gleichzeitigen Halten von Bussen an den Buskaps auf beiden Straßenseiten eine Mindestbreite von 5,5m zwischen den haltenden Bussen vorhanden ist (je Fahrtrichtung eine 2,75m-Fahrstreifenbreite für den IV / wie RSA-Mindestmaß bei gegenläufigen Verkehr), damit zumindest ein gegenläufiger PKW-Verkehr zwischen den haltenden Bussen möglich ist und somit ein ungewollter Rückstau in den LSA-geregelten Knoten eher unterbunden werden kann. Wenn dieser Empfehlung aufgrund nicht ausreichender Straßenbreite nicht entsprochen werden kann, dann ist das VZ 295 StVO zwischen den Fahrtrichtungen (Linksabbieger-Spur vom Hofweg in den Winterhuder Weg) um ca. 35m in Richtung Norden zu verlängern, damit ein Vorbeifahren des Individualverkehrs (IV) an einem an der Mittelinsel haltenden Bus unterbunden und somit der aus Richtung Mühlenkamp kommende IV nicht behindert /gefährdet wird (von 0+045 bis 0+080; der Bereich, wo der Fahrstreifen in Richtung Süden noch eine Mindestbreite von 2,75m aufweist).

**LSBG - GF/PB:
BIS - VD 52**

Eine Verbreiterung der Fahrstreifen in dem Bereich ist nicht möglich. Daher wird das VZ 295 in Richtung Norden verlängert.

Gemäß der PLAST 3 ist bei Sammelstraßen eine Mindestgehwegbreite von 2,5m einzuhalten. Die 2,11m-Gehwegbreite in Höhe des Längsparkstreifens auf der westlichen Straßenseite des Hofwegs (zwischen Buskap und Am Langenzug / Höhe 0+073) ist nicht ausreichend. Die Gehwegbreiten vor den Fahrgastunterständen (FGU) sind in den Lageplänen nicht genannt. Auch vor den beiden FGU wird eine Gehwegbreite von 2,5m empfohlen. Eine mögliche Verbreiterung des 1,65m-Gehweges in Höhe des Baumes auf der Mittelinsel würde begrüßt werden. Um den vorgenannt geforderten Maßen der Fahrstreifen-, Schutzstreifen- und Gehwegbreiten gerecht zu werden, könnte der westliche Längsparkstreifen entfallen und die

westliche Fahrbahnkante ggf. näher an die bisherige Fahrbahnkante eingeplant werden. Auch eine geringe Verschmälerung der geplanten Mittelinsel zwischen Haupt- und Nebenfahrbahn an der Hofweg-Ostseite wäre eventuell möglich. Ggf. dadurch entfallende Fahrradbügel auf der Mittelinsel könnten im Bereich des auf der Westseite entfallenden Längsparkstreifens aufgestellt werden.

LSBG - GF/PB: **Die Gehwege wurden verbreitert. Im Bereich des Baumes auf der Mittelinsel ist eine Verbreiterung nicht möglich. Allerdings wird der Bereich der Baumwurzeln mit Grand befestigt, so dass die nutzbare Breite größer als die 1,65 m ist.**

BIS - VD 52 *Beide Straßenseiten des Hofwegs sollten auf gesamter Länge (von 0+000 bis 0+187) mittels zeitlich unbegrenztem Haltverbot gemäß dem VZ 283 StVO ausgeschildert werden, um jegliches Halten (z.B. zwischen westlichem Buskap bis Am Langenzug) zu untersagen, um das Ziel der Busbeschleunigung nicht zu mindern bzw. um den Radverkehr nicht in Knoten- bzw. Bushaltestellennähe zum Verlassen des Schutzstreifens zu zwingen.*

LSBG - GF/PB: **Dies wird berücksichtigt.**
BIS - VD 52 *Bei der LSA-Fußgängerfurt über den Hofweg in Höhe der Mittelinsel muss durch LSBG S1 geprüft werden, ob ein LSA-Auffang-Signalgeber installiert werden muss.*

LSBG - GF/PB: **Dies wurde geprüft. Ein Auffangsignal ist erforderlich.**
BIS - VD 52 *Der Linksabbiegerverkehr aus der Grillparzerstraße hat aufgrund des vorhandenen Baumes auf der Mittelinsel eine eingeschränkte Sicht auf die Fußgänger-LSA-Furt. Des Weiteren ist die LSA-Fußgängerfurt mit ca. 7 m recht weit von der Einmündung der Grillparzerstraße entfernt. Diese Problematik erhöht sich erheblich für den Rechtsabbiegerverkehr aus dem Winterhuder Weg / Fahrtrichtung Norden / Mühlenkamp. In diesem Falle ist die LSA-Fußgängerfurt über den Hofweg ca. 25m von der Einmündung des Winterhuder Weges entfernt. Eine LSA-Regelung, durch die der Rechtsabbieger-Fahrzeugverkehr aus der Grillparzerstraße und dem Winterhuder Weg vor der Fußgängerfurt bei LSA-Grünlicht für den Fußgängerverkehr angehalten wird, ist dringend erforderlich.*

LSBG - GF/PB: **Dies wird berücksichtigt. Dies wird durch das o. a. Auffangsignal geregelt.**
BIS - VD 52 *Im Hofweg / Fahrtrichtung Norden / Mühlenkamp ist vor der Einmündung zum Hans-Henny-Jahnn-Weg das VZ 306 StVO (ca. in Höhe des skizzierten RVZ 224 SWO) aufzustellen, um die Vorfahrtsberechtigung des Fahrzeugverkehrs im Hofweg anzuzeigen.*

LSBG - GF/PB: **Dies wird berücksichtigt.**
BIS - VD 52 *Im Hofweg 98 befinden sich in Höhe des dortigen Baumes fünf Fahrradbügel, die mit taktilen Leitelementen umrandet sind, damit Sehbehinderte / Blinde auf diese Fahrradbügel hingewiesen werden. Alle anderen vorhandenen Fahrradbügel sind nicht durch taktilen Leitelemente gesichert. Es wird gebeten die Planung hinsichtlich einer einheitlichen Verfahrensweise für alle Standorte von Fahrradbügeln zu überprüfen.*

LSBG - GF/PB: **Dies wird berücksichtigt.**
BIS - VD 52 *Einmündung Hans-Henny-Jahnn-Weg / Hofweg / Nebenfahrbahn: Das für die Nebenfahrbahn geltende VZ 267 StVO ist rechtseitig von der Nebenfahrbahn-Einmündung auf der Mittelinsel aufzustellen. Des Weiteren ist dies VZ 267 StVO in gewölbter Form anzubringen, um*

die Erkennbarkeit aus verschiedenen Richtungen zu erhöhen. Beide Straßenseiten des Hans-Henny-Jahnn-Wegs sind mit einem zeitlich unbefristeten Haltverbot gemäß VZ 283 StVO auszuschildern, um den Kurvenbereich und den Einmündungsbereich freizuhalten. Ohne dieses Haltverbot wäre ein Parken am Fahrbahnrand im Hans-Henny-Jahnn-Weg ggü. der Nebenfahrbahn möglich und würde zu einer unnötigen Fahrbahneinengung bzw. zur Sichteinschränkung führen.

LSBG - GF/PB:
BIS - VD 52

Dies wird berücksichtigt.

Die aufgepflasterte Fläche der Nebenfahrbahn ist ReStra-gerecht und baulich derart herzustellen, dass diese wie eine Grundstückszufahrt anzusehen und durch den Verkehrsteilnehmer auch als solche zu erkennen ist (Höhenniveau gleich dem Nebenflächenniveau). In diesem Falle ist wie in den Lageplänen skizziert auf eine Beschilderung zur Vorfahrtsregelung (VZ 306 StVO + VZ 205 SWO) zu verzichten. Bordsteine sind zwischen Wabenpflaster und Gehwegpflaster analog zu sonstigen Grundstückszufahrten zu vermeiden.

LSBG - GF/PB:
BIS - VD 52

Dies wird berücksichtigt.

Grillparzerstraße / Hofweg / Nebenfahrbahn: Zu den Verkehrsspitzenzeiten wird ggf. der Linksabbiegerverkehr aus der Grillparzerstraße in den Hofweg in Fahrtrichtung Süden aufgrund der erhöhten Verkehrsstärke Schwierigkeiten haben, aus der Grillparzerstraße ausfahren zu können. Diese Problematik erhöht sich, wenn im Hofweg zusätzlich die erforderliche Auffang-LSA in Höhe der LSA-Fußgängerfurt (von Mittelinsel zu Hofweg-Westseite) aufgestellt wird (Näheres, siehe „Hofweg“). Genauso ist denkbar, dass Abbieger noch im Fahrstreifen Richtung Norden auf Freigabe warten und Rechtsabbieger aus dem Winterhuder Weg warten müssen.

LSBG - GF/PB:
BIS - VD 52

Dieser Fall tritt nur vereinzelt in den absoluten Verkehrsspitzenzeiten ein und ist damit vernachlässigbar.

Die beidseitigen Längsparkstreifen in der Grillparzerstraße sind im Lageplan bis unmittelbar vor die Querung eingeplant. Die beidseitigen Längsparkstände sind vor der Querung derart zu beenden, dass ReStra-gerechte Sichtbeziehungen zwischen Fahrzeugführern und querenden Fußgänger erzielt werden.

LSBG - GF/PB:
BIS - VD 52

Dies wird berücksichtigt.

Die aufgepflasterte Fläche der Einmündung Grillparzerstraße-Nebenfahrbahn bis zum Hofweg ist ReStra-gerecht und baulich derart herzustellen, dass diese wie eine Grundstückszufahrt anzusehen und durch den Verkehrsteilnehmer auch als solche zu erkennen ist (Höhenniveau gleich dem Nebenflächenniveau). In diesem Falle ist auf eine Beschilderung zur Vorfahrtsregelung (VZ 306 StVO + VZ 205 SWO) zu verzichten. Aus diesem Grunde ist das in dem Lageplan skizzierte VZ 205 StVO in Höhe des Baumes auf der Spitze der Mittelinsel ersatzlos zu entfernen.

LSBG - GF/PB:
BIS - VD 52

Diese Punkte werden berücksichtigt.

Im Lageplan ist die aufgepflasterte Fläche fälschlicherweise teilweise mit einem Hochbord abgegrenzt / dargestellt. Der Lageplan ist diesbezüglich zu korrigieren. Bordsteine sind zwischen Wabenpflaster und Gehwegpflaster analog zu sonstigen Grundstückszufahrten zu vermeiden.

LSBG - GF/PB:
BIS - VD 52

Dies wird berücksichtigt.

Winterhuder Weg / Hofweg: Um die Fahrbahn des Winterhuder Wegs in beide Richtungen in Knotennähe freizuhalten und dem

Radverkehr das Fahren im Mischverkehr zu erleichtern, wird seitens des PK 31 empfohlen, ein unbefristetes Haltverbot gemäß VZ 283 StVO ab ca. Haus-Nr. 148 + ggü. (ca. Nr. 89) einzurichten.

LSBG - GF/PB: **Halteverbote sind dort nicht erforderlich, da dort Längsparkstreifen vorhanden sind, so dass nicht auf der Fahrbahn geparkt werden darf.**

BIS - VD 52 *Am Langenzug / Hofweg: Das für den aus der Straße Am Langenzug kommenden Radverkehr geltende und vorhandene VZ 205 StVO in Typ I-Größe ist im Lageplan darzustellen.*

LSBG - GF/PB: **Dies wird berücksichtigt.**
BIS - VD 52 *Nachtrag: Eine telefonische Rücksprache mit LSBG GF/PB (Fr. Kraus) ergab, dass die aufgepflasterten Flächen / Gehwegüberfahrten im Bereich Grillparzerstraße / Hofweg / Nebenfahrbahn-Anfang und Nebenfahrbahn-Ende vorm Hans-Henny-Jahnn-Weg vom Höhenniveau gleich dem Höhenniveau der Nebenfläche / Gehwege hergestellt werden sollen. In diesem Fall sind nach hiesiger Ansicht gemäß der ReStra (6.3.7.1. / Bild 115) die in den Lageplänen skizzierten taktilen Leitelemente nicht einzuplanen / herzustellen. Hier kann nachvollzogen werden, dass Blinde / sehbehinderte ggf. Schwierigkeiten haben könnten, ihren Weg zu finden. Z. Bsp. wird nach dem Umbau die gesamte Gehwegfläche (inklusive aufgepflasterte Gehwegüberfahrten) im Bereich Winterhuder Weg-Nord + vor Hofweg 98 + aufgepflasterte Gehwegüberfahrt Grillparzerstraße-Nebenfahrbahn-Anfang recht groß ausfallen. Bei einem Wegfall der taktilen Leitelemente aus den vorgenannten Gründen (+ReStra-Vorgabe) wird der blinde / sehbehinderte Fußgänger ggf. erhebliche Probleme haben, den rechten Weg, die von ihm beabsichtigte Richtung und die vorgesehen Querungsstellen zu finden. Diese Problematik stellt sich auch im Bereich Hofweg 101 Nebenfahrbahn-Ende vor dem Hans-Henny-Jahnn-Weg. Genauso kann nachvollzogen werden, dass bei diesem Personenkreis ein größeres Unsicherheitsgefühl beim Queren derartiger baulicher Überfahrten besteht. Die Problematik scheint auch in anderen Planungen (z. Bsp. Max-Brauer-Allee) zu bestehen. Sie scheint ebenfalls für die ReStra nicht abschließend entschieden zu sein. VD 52 vertritt die gleiche Ansicht wie LSBG GF/PB (im Gespräch mit Frau Kraus), dass taktile Elemente an derartigen Überfahrten lediglich eine Scheinsicherheit darstellen und darüber hinaus kontraproduktiv sind, da sie dem Autofahrer optisch einen Straßenverlauf suggerieren können.*

LSBG - GF/PB: **Diese Punkte werden berücksichtigt. Die taktilen Leitelemente werden in diesen Bereichen in grau und damit ohne farblichen Kontrast vorgesehen (gemäß RESTRA).**

BIS - VD 52 *Die Auf- und Abrampungen bei den Übergängen vom asphaltierten Fahrbahnniveau zur aufgepflasterten Gehwegüberfahrt sind in den Lageplänen darzustellen (siehe ReStra, Bild 115).*

LSBG - GF/PB: **Dies wird berücksichtigt.**

BIS – VD 51 Keine Stellungnahme eingegangen.

BIS – VT 441 Keine Stellungnahme eingegangen.

**BIS – F230 vom
21.11.17**

Aus Sicht der Feuer- und Rettungswache Barmbek sprechen keine Bedenken, nach Durchsicht der vorliegenden Pläne, gegen die Baumaßnahme wenn folgende Punkte beachtet und umgesetzt werden:

- öffentliche Wege und Zugänge zu den Grundstücken so beschaffen werden, dass das Befahren mit Rettungs- U. Löschfahrzeugen bzw. der Einsatz von Rettungs- u. Löschgerät ohne Schwierigkeiten möglich ist. Hierzu verweise ich auf die §§ 4 und 5 der Hamburgischen Bauordnung. Auf den erforderlichen Straßenrandbegrünungen an den Verkehrsflächen ist der Baumbewuchs so zu wählen, dass die zu erwartenden Baumkronen den Einsatz von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, insbesondere von Hubrettungsfahrzeugen, nicht behindern.

- für Gebäude mit vorgesehenen Fenstern über 8 m der Geländeoberfläche der zweite Rettungsweg entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Juli 1998, Amtlicher Anzeiger Nr. 21 vom 18.02.2002, Seite 616 ff. hergestellt wird. Ich verweise in diesem Fall insbesondere auf die Ziffern 10, 11 und 12 der Richtlinie. Die Flächen und ihre Zufahrten sind so herzustellen bzw. zu erhalten, dass sie für die Feuerwehr jederzeit benutzbar sind.

- die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung nach DVGW Arbeitsblatt W 405 in der jeweils gültigen Fassung beachtet wird und eine ausreichende Wasserversorgung für die verschiedenen Gebäudeklassen und deren Nutzungen vorgehalten wird.

- eine Zugänglichkeit zu den Liegenschaften und die erforderliche Löschwassermenge sind auch während der Bauphase zu gewährleisten.

- für weitere Absprachen bezüglich Baustelleneinrichtungen etc. wenden Sie sich bitte an die oben im Briefkopf angegebene Dienststelle.

LSBG - GF/PB: Dies wird zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt.

BIS – F 046 (GEKV)

Keine Stellungnahme eingegangen.

**BSW – LP14 vom
26.10.17**

Die Maßnahme wird zur Kenntnis genommen.

LSBG - GF/PB: Dies wird zur Kenntnis genommen.

BUE – U 2

Keine Stellungnahme eingegangen.

**BUE - U 1 vom
19.10.17**

Im Bereich der Baumaßnahme wird das Straßenabwasser über Trummen in das vorhandene Mischwassersiel der HSE eingeleitet. Das Mischwassersiel führt zum Klärwerk, wo die Abwässer gereinigt werden. Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen gegen das Vorhaben unter nachfolgender Voraussetzung keine Bedenken:

Es muss sichergestellt werden, dass es durch die Umsetzung der Maßnahme nicht zu einer Verschärfung von Mischwasserüberläufen (z.B. durch Vergrößerung der abflusswirksamen Flächen) kommt (ggf. Rücksprache mit Hamburg Wasser).

LSBG - GF/PB: Dies wird berücksichtigt.

**LIG 451/3 vom
20.10.17**

*Der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen hat gegen die geplante Maßnahme keine Einwände.
Der Umbau erfolgt innerhalb der vorhandenen Straßenverkehrsflächen, städtischen Flächen sind nicht betroffen, Grunderwerb nicht erforderlich.*

LSBG - GF/PB: Dies wird zur Kenntnis genommen.

**Finanzbehörde-
Anliegerbeiträge
25.10.17**

*Beitragsrechtliche Bewertung:
Alle von der Planung betroffenen Straßen sind endgültig hergestellte Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 (2) Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB).*

Erhebung Wegebaubeiträge:

Für diese Straßen werden keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben.

Informationsbedarf:

Bitte teilen Sie uns jede Planungsänderung der Baumaßnahme mit.

LSBG - GF/PB: Dies wird berücksichtigt.

Handwerkskammer

Keine Stellungnahme eingegangen.

**Handelskammer
vom 13.11.17**

Wir haben keine Anregungen oder Bedenken.

LSBG - GF/PB: Dies wird zur Kenntnis genommen.

**HamburgWasser
vom 07.11.17**

Als Anhang erhalten Sie Auszüge aus der Anlagendokumentation der HWW, HSE, servTEC und HAMBURG ENERGIE.

Für HWW:

In den Planunterlagen sind Haupt- und Versorgungsleitungen enthalten. Hausanschlussleitungen sind nur vereinzelt eingezeichnet, nicht eingezeichnete Hausanschlussleitungen können nur vor Ort durch den zuständigen Netzbetrieb angegeben werden. Private Wasserverteilungsleitungen sind uns nicht bekannt.

Da sich unser Rohrnetz infolge von Sanierungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen ständig verändert, geben diese Pläne nur den gegenwärtigen Zustand wieder. Bei Bauarbeiten im Bereich erdverlegter Wasserleitungen sind die Hinweise auf unserem Merkblatt zum Schutz erdverlegter Wasserleitungen zu beachten (Bei Bedarf bitte anfordern):

- Unsere Betriebsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Mit der gesamten Baustelleneinrichtung, Kränen, Baumpflanzungen usw. ist ein Abstand von min. 2.0 m zu unseren Armaturen einzuhalten. Der Freiraum ist in Absprache mit dem zuständigen Netzbetrieb festzulegen.*
- Bei Vertikalbohrungen ist zu unseren Anlagen ein seitlicher Abstand von mindestens 1.0 m einzuhalten*
- Vor Beginn der Erdarbeiten ist die genaue Lage der Wasserleitungen und Kabel durch Aufgrabungen festzustellen*
- Die Kabeltrassen sind größtenteils aufgrund der Darstellbarkeit nicht lagegenau eingezeichnet*
- Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst (Tel: 7888-33333) zu melden*

den.

Örtliche Einweisungen zu den Wasserversorgungsanlagen und Kabel sowie zum Mindestabstand erhalten Sie von unserem Netzbetrieb Mitte, Ausschläger Allee 175, Tel: 7888-38222

Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe unserer Anlagen ist der Abstand entsprechend des Merkblattes einzuhalten. Eine Gefährdung unserer Anlagen ist auszuschließen.

In den von Ihnen geplanten Bereich sind im Bedarfsfall Regulierungsarbeiten und ggf. punktuelle Aufgrabungen zur Reparatur bzw. Erneuerung von Armaturen zur Anpassung von veränderten Höhen erforderlich. Hierfür sind Terminabsprachen mit dem Netzbetrieb Mitte s.o. zwingend erforderlich. Der Netzbetrieb benötigt eine Vorlaufzeit von drei Wochen.

Für HAMBURG ENERGIE:

Im Bereich Ihrer Anfrage sind keine Anlagen (Nahwärmeleitungen) von HAMBURG ENERGIE vorhanden.

Für HSE:

im Bereich der geplanten Straßenbaumaßnahme Hofweg sind Mischwassersiele der Hamburger Stadtentwässerung vorhanden.

Eine Zustandsuntersuchung der vorhandenen Sielleitungen ist erfolgt. Danach ergibt sich kein investiver Handlungsbedarf für die betroffenen Siele der Hamburger Stadtentwässerung.

Aktuelle Sielplanungen für den Bereich der geplanten Straßenbaumaßnahme gibt es seitens der Hamburger Stadtentwässerung zurzeit nicht.

Vor Beginn und nach Ende der Maßnahme ist der zuständige Sielbezirksleiter Herr Pütter 7888 32000 zu verständigen.

Bitte beachten und berücksichtigen sie die nachfolgenden Hinweise für Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen.

Die neuen Standorte der Lichtzeichenanlage "Hofweg / Einmündung Winterhuder Weg" (Fahrtrichtung Norden) sind zu prüfen und ggf. soweit anzupassen / zu verschieben, bis sie außerhalb der Trasse für das M-Siel DN 700 liegen.

Bei Bauarbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen sind die Hinweise auf unserem Merkblatt Allgemeine Auflagen für Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen zu beachten (bei Bedarf bitte anfordern):

- Die vorhandenen Sielanlagen der HSE dürfen nicht beschädigt / überbaut werden.*
- Der Bauträger verpflichtet sich, alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben an den Sielanlagen entstehen, auf seine Kosten durch die Hamburger Stadtentwässerung beheben zu lassen.*
- Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bäume nicht auf bzw. unmittelbar neben vorhandenen Sielanlagen gepflanzt werden dürfen (Mindestabstand 3,0m von der Sielachse oder 2,5m von der Außenkante des Sieles).*
- Während und nach der Baudurchführung müssen die Sielanlagen jederzeit zugänglich sein und mit Sielbetriebsfahrzeugen*

gen bis 150kN Achslast angefahren werden können.

- *Durch die Maßnahme entstandene Baustoffablagerungen in den Sielanlagen werden auf Kosten des Bauträgers aus den Sielanlagen entfernt.*
- *Sielanschlussleitungen die während der Aushubarbeiten freigelegt werden, sind so zu sichern, dass keine Beschädigungen auftreten können. Aufgefundene Sielanschlussleitungen sind maßlich festzuhalten und dem Sielbezirk zu melden. Die Leitungsenden sind so abzudichten, dass bei Rückstau im Hauptsiel keine Schäden entstehen.*
- *Die Sielschächte sind ggf. im Rahmen des Straßenbaus in Abstimmung mit dem zuständigen Sielbezirk Herr Pütter 7888 32000 anzupassen.*

Für servTEC:

Im Bereich Ihrer Anfrage können sich die im beigefügten Bestandsplanauszug dargestellten LWL-Trassen der servTEC, Service und Technik GmbH befinden. Diese in Betrieb befindlichen Leitungen müssen bei Baumaßnahmen gesichert werden und es sind unsere Kabelschutzanweisungen zu beachten. Für Rückfragen stehen ihnen unsere Herren Sprotte, Tel.: 040 / 7888-80031, oder Borrack, Tel.: 040 / 7888-80035, gerne zur Verfügung.

Im Bereich Ihrer Anfrage können sich Baumaßnahmen von HAMBURG WASSER befinden, so dass der beigefügte Planauszug nicht zwangsweise dem aktuellen Baufortschritt entspricht. Geplante, abgeschlossene oder aktive Baumaßnahmen erkennen Sie an der Bauschraffur. Bei Fragen und Abstimmungsbedarf wenden Sie sich bitte an uns unter einer der u. g. Telefonnummern.

In der Anlage erhalten Sie Auszüge im pdf-Format für Ausdrücke in A4 bis A0 im Maßstab 1:1000. Bitte beachten Sie, dass Sie Ausdrücke nur in dem in der Datei voreingestellten Format vornehmen. Je nach Druckereinstellung (z.B. Ränder) kann es trotzdem proportionale Verzerrungen geben. Der Maßstabsbalken im Schriftfeld ist jedoch passend zur Zeichnung, auch wenn der Maßstab nicht mehr 1:1000 entspricht. HWW bzw. HSE übernehmen keine Haftung für die Maßhaltigkeit der Ausdrücke. Bei Leitungsplänen mit Anlagen von HWW und HSE sind die Strichstärken der Leitungen nicht maßstabsgetreu. Bitte achten Sie auf die Durchmesser in den Beschriftungen.

LSBG - GF/PB:

Diese Punkte werden berücksichtigt.

**Stadtreinigung
Hamburg TS2 vom
08.11.17**

Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) begrüßt die Maßnahmen zur Busbeschleunigung im Bereich Hofweg und stimmt der geplanten Baumaßnahme zu. Die betrieblichen Belange der Stadtreinigung für die Müllabfuhr und Straßenreinigung müssen gewahrt bleiben. Die Entsorgungssicherheit während der Bauzeit muss gewährleistet werden. Vor Baubeginn wird gebeten, uns rechtzeitig (mindestens 3 Wochen im Voraus) die Art und Dauer mitzuteilen.

LSBG - GF/PB:

Dies wird berücksichtigt.

**Kulturbehörde-
Denkmalschutzamt
vom 18.10.17**

Das Denkmalschutzamt stimmt der Planung im Grundsatz zu. Im Bereich der denkmalgeschützten Grillparzerbrücke ist allerdings auf die vorgesehenen 4 neuen Fahrradbügel zu verzichten, da sie die Blicke auf die Brücke und den Kanal beeinträchtigen. Dieser Bereich muss von zusätzlicher Möblierung freigehalten werden.

LSBG - GF/PB:

In unmittelbarer Nähe befindet sich eine StadtRad-Station, so dass diese 4 Fahrradbügel nicht stören sollten. Zudem werden diese zwischen Gehweg und Fahrbahn angeordnet und würden somit nur den Blick von nach Norden fahrenden Autofahrern auf die Brücke beeinträchtigen. Aus diesen Gründen wird auf die 4 neuen Fahrradbügel nicht verzichtet.

**N/MR, Bezirksamt
Hamburg-Nord
vom 14.11.17**

Allgemeine Hinweise: Hinweis zur Erstellung und Abgabe des GIS-Übernahmeplans beim Bezirksamt Nord, FA Management des öffentlichen Raumes, N/MR 22:

Herstellung einer Revisions- und Abrechnungszeichnung. Die Zeichnungen sind von einem in Hamburg anerkannten Vermessungsbüro anzufertigen. Die Zeichnungen sind im Maßstab 1:250 in Anlehnung an den „Normierungskatalog zur Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenbestände der Verkehrsplanung“ November 2008, sowie des Objektkataloges des AG in der jeweils gültigen Fassung herzustellen. Der Revisions- und Abrechnungsplan ist auf CD in digitaler Form (ACAD 2010, DWG oder DXF Format), sowie einfach in analoger Form (M 1:250) abzugeben. Das Aufmaß muss eine Lagegenauigkeit von +/- 3 cm einhalten. In den Zeichnungen sind zwingend einzutragen: Nordpfeil, Straßen- und Gewässernamen, sowie Autor, Datum und Lagestatus, bei mehreren Plänen muss eine Planübersicht im Stempelfeld gezeigt sein. Die Zeichnungen müssen im Lagestatus 310 (kurz) bzw. dem Koordinatensystem ETRS UTM Zone 32N georeferenziert sein. Der Endbestands- und Abrechnungsplan muss alle neu hergestellten Flächen- Linien- (Linienobjekte mit einer Breite >30cm sollen aus zwei von der jeweiligen Breite abhängigen geschlossenen Polylinien hergestellt werden) und Punktobjekte enthalten, (Flächen unterschiedlicher Materialart, Rad- und Gehwege, oberirdische Leitungen, Leitungsmaste, Lichtsignalanlagen, Böschungen, Stützmauern, Hauseingänge, Kasematten, Mauern, Hecken, Zäune, Gräben, Schalt und Verteilerschränke, Schachtabdeckungen, mit Abmessungen, Schieber, Brunnen, Verkehrszeichen, Straßenabläufe, fest verankerte Straßenmöblierung, Gehwegüberfahrten, Fußgängerüberwege, Radwegüberfahrten, Bäume, etc.). Bäume werden mit Angabe des Stammdurchmessers und der Kronenausdehnungen dargestellt. Straßenbegleitgrünflächen sind vollständig einzutragen. Einzutragen sind die Stationierungen der Straßenachse, diese ist aus den gültigen Ausführungsplänen zu übernehmen, ist keine Stationierung vorhanden, ist sie im Abstand von 20 bis maximal 25m zu bilden. An den Stationierungen sind Höhenschnitte zu messen (NN Höhen nach DHHN92, an Fahrbahnachse, Fahrbahnrand, Wasserlauf, Bordkante, etc.). Kanalschachtabdeckungen und Straßenabläufe sind mit einer gesonderten NN Höhe anzugeben. Die Höhen müssen alle neu umgesetzten Maße anzeigen und eine Genauigkeit von + / - 1cm haben. Falls ASCII Höhenpunkte zur Verfügung stehen sind diese in Form einer .xyz Datei mit abzugeben. Der Flächenumfang für die örtliche Aufnahme ist die, durch die ausgeschriebenen Bauarbeiten beanspruchte Straßen- und Wegefläche. Die Informationen des Amtlichen Liegenschaftskatasters sind als externe Referenz zu hinterlegen und können beim AG angefordert werden. Im Bereich des Aufmaßes sind die Informationen des Amtlichen Liegenschaftskatasters zu löschen. Ein Satz Pläne ohne Eintragung der Höhen und ein Satz Pläne mit Eintragung der Höhen sind abzuliefern. Für AG interne Abrechnungen sind zusätzlich alle Teilflächen der unterschiedlichen Befestigungsarten wie Fahrbahn, Parkflächen, Plattenflächen, Grandwege, Grünflächen, etc. mit geschlossenen Polylinien zu umringen. Die Polylinien dürfen sich nicht überdecken oder überlappen. Es dürfen keine Zwischenräume vorhanden sein. An Kreuzungen sind die Polylinien zu brechen. Die direkte Auslese der Flächen und Längenkennzahlen muss gewährleistet sein. Für die verschiedenen Befestigungsarten sind gesonderte

Layer zu bilden mit dem Präfix POLY. Für AG interne weitere Verarbeitung ist ein Layer „Zentroid“ zu erstellen welcher das Oberflächenmaterial enthält. Für jede gebildete Fläche muss ein Zentroid angegeben sein. Sämtliche Teilflächen sind mit einem allesumschließenden Umring zu versehen, dessen Gesamtfläche muss die Summe aller Einzelflächen ergeben. Kreise sind aus 2 Halbbögen zu zeichnen. Alle Flächen sind in 2D darzustellen.

Allgemein und vor allem im Bereich von Baumscheiben soll möglichst der Einbau von Grand vermieden werden. Im Bereich von Baumscheiben kommt statt der herkömmlichen Befestigung Rechteckpflaster (10x20x6 cm) als Alternative in Frage. Parkstände, die im Kronenbereich von Bäumen liegen, können mit verfüllten Kunststoffwaben verfüllt werden. Allgemein ist die baumverträgliche Machbarkeit vorher zu überprüfen, die Art des Belags ist danach ggf. entsprechend anzupassen.

Der Bezirk Nord verbaut ausschließlich seniorengerechte Sitzbänke. Sollten im Rahmen der Planung Bänke vorgesehen werden, ist auf dem Gebiet des Bezirks Nord entweder die Bank „Luise“ oder die Bank via futura, Modell „Duo I“ einzubauen, jeweils als seniorengerechte Ausführung mit geändertem Sitzwinkel, Armlehnen, ortsfest zum Einbetonieren, Sitzfläche und Rückenlehne aus FSC-Hartholznatur, Unterkonstruktion aus Stahl, Länge ca. 200 cm, Breite ca. 64 cm und Höhe ca. 93 cm sowie einer Sitzhöhe von mindestens 46 cm. Pflaster und Platten sind grundsätzlich im Querverband zu verlegen. Baumscheiben und Grünflächen sollen ohne gepflasterten Trennstreifen entlang der Bordkante ausgeführt werden, da dieser zu einem erhöhten Unterhaltungsaufwand führt.

Sofern herausnehmbare Pfosten vorgesehen werden, sind ausschließlich Steckpfosten mit einer B-Schließung (Bügelschloss + Schlüssel) und nicht mit einer 3-Kant-Schließung vorzusehen.

Die aus der Planung resultierenden Änderungen der Radverkehrsführung sind an die im Bestand befindlichen Straßenverkehrsflächen so anzupassen, dass der Radverkehr auf eine funktionierende Radverkehrsanlage auf- bzw. abgeleitet wird und diese ordnungsgemäß befahren kann. Eine sichere und eindeutige, nicht unterbrochene Führung des Radverkehrs ist vorzusehen. Ggf. ist die Planungsgrenze dementsprechend zu erweitern. Sollte dies versehentlich nicht berücksichtigt sein, sind die erforderlichen Anpassungsarbeiten im Nachgang durch und auf Kosten des LSBG auszuführen.

In Bereichen, in denen durch die Überplanung bestehende Trummen, Wasserläufe oder Bordkanten aufgehoben werden sollen, muss die zukünftige Entwässerung der Flächen sichergestellt werden. Trummen, Wasserläufe oder Bordkanten sind daher dem neuen Zustand so anzupassen, dass eine korrekte Entwässerung der Flächen erfolgen kann. Dies gilt auch für Bereiche, in denen der Radverkehr von der Nebenfläche auf- und abgeleitet wird.

Sollten die Ansichten der Bordkanten an Knotenpunkten bzw. Querungsstellen oder im Bereich von Auf- oder Ableitungen für den Radverkehr kleiner als 3 cm sein, sollten diese mit Sperrfeldern versehen bzw. der Begrenzungsstreifen entsprechend verlängert werden, um Gefahren für sehbehinderte und blinde Menschen zu minimieren.

Für Überfahrten ist das Minimierungsgebot gem. HWG zu beachten (fachliche Weisung T3/88). Wird von den Regelbreiten 3,00 m Pkw / 4,50 m Gewerbe abgewichen, ist dies zu begründen. Überfahrtsbrei-

ten über 6,00 m sind nicht zulässig. Bestandsüberfahrten, die eine zu geringe Breite aufweisen, sind ebenfalls anzupassen und im Rahmen der Maßnahme in Regelbreite herzustellen.

Verlegung taktiler Elemente auf Privatgrund: Das Verlegen von taktilen Elementen auf Privatgrund, beginnend an der inneren Leitlinie, wird als sinnvolle und notwendige Lösung für blinde und sehbehinderte Menschen angesehen. In den Bezirksämtern ist es gängige Praxis, ein Einverständnis für das Verlegen von taktilen Elementen auf Privatgrund von den Grundeigentümern einzuholen.

Es wird an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass durch die zuständige Planungs- und Baudienststelle zu prüfen ist, ob durch die Umsetzung der Maßnahme, z. B. durch die Veränderung der Parkstandsanordnung, bestehende Anleiterbarkeiten verändert werden und dadurch neue Maßnahmen zur Sicherstellung der Anleiterbarkeit erforderlich werden.

Für alle Bereiche, in denen Privateigentümer den öffentlichen Grund überbaut haben, sind die Eigentümer der jeweiligen Flurstücke im Rahmen dieser Maßnahme vom LSBG aufzufordern, die Einbauten bis zur Flurstücksgrenze zurückzubauen.

LSBG - GF/PB:
N/MR

Diese Punkte werden berücksichtigt.

Die Planung ist vor der Schlussverschickung der Bezirkspolitik im Bezirk Hamburg-Nord vorzustellen. Das zuständige, politische Gremium ist von der Entwurfs- und Baudienststelle zu beteiligen. Kontaktaufnahme zur Gremienbetreuung über: Ausschussdienst@hamburg-nord.hamburg.de

LSBG - GF/PB:
N/MR

Die Planung wurde am 11.12.2017 im Regionalausschuss Barmbek-Uhlenhorst-Hohenfelde-Dulsberg vorgestellt.

Zur Planung: Bei der Anordnung von Fahrgastunterständen ist darauf zu achten, dass eine bedarfsgerechte und den Anforderungen der Barrierefreiheit genügende nutzbare Breite für Fußgänger verfügbar ist. Diese darf 1,50 m auch bei sehr geringem Fußverkehr nicht unterschreiten. Dabei ist aus Gefährdungsgründen der Sicherheitstrennstreifen gem. Regelwerk nicht mit anzusetzen und die Sitzbank bei FGU ohne Seitenwänden anzusetzen. Ggf. ist auf den FGU zu verzichten.

LSBG - GF/PB:
N/MR

Die Fahrgastunterstände werden gemäß den Vorgaben des HVV angeordnet und damit genau 1,50 m von der Bordkante entfernt.

Gemäß des Beschlusses der Bezirksversammlung Hamburg-Nord sind Straßenbäume, die im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme gefällt werden müssen, mindestens im Verhältnis 1:1 im Planungsgebiet oder dem näheren Umfeld auszugleichen. Ersatzstandorte sind mit dem Fachbereich Stadtgrün (N/MR 3) abzustimmen.

LSBG - GF/PB:
N/MR

Baumfällungen sind nicht vorgesehen.

Lageplan 1: Es wird angeregt, die drei Fahrradbügel südlich der Einmündung Winterhuder Weg um 90° zu drehen. So könnten diese nebeneinander und im 90° Winkel zur Baumscheibeneinfassung gestellt werden.

LSBG - GF/PB:
N/MR

Dies wird berücksichtigt.

Die Einfassung der Fahrradbügel mit Noppenplatten im Bereich der Baumscheibe zwischen Grillparzerstraße und Winterhuder Weg, in Kombination mit dem zur Querung Winterhuder Weg führenden Leitstreifen wird kritisch gesehen. Zum einen entspricht der Abzweig des Leitstreifens vom nur einreihig vorgesehenen Noppenpflaster

nicht dem Standard, da normalerweise ein Abzweigfeld vorgesehen werden müsste. Zum anderen wird generell in Frage gestellt, ob die Querungsstelle an der LSA Winterhuder Weg bei der jetzigen Anordnung für Personen aus Richtung der nördlichen Seite des Winterhuder Wegs und der südlichen Seite der Grillparzerstraße überhaupt auffindbar ist. Der gesamte Bereich sollte hinsichtlich der Platzierung der Bodenindikatoren noch einmal betrachtet und überarbeitet werden.

LSBG - GF/PB: **Die Fahrradbügel werden an anderer Stelle angeordnet. Die Fußgängerfurt ist gemäß den geltenden Vorschriften mit Bodenindikatoren ausgestattet und gut auffindbar.**

N/MR

N/MR 22 hält es für äußerst sinnvoll, wenn am Beginn der Einmündung zum Hans-Henny-Jahnn-Weg sowie am nördlichen und südlichen Ende der Nebenfahrbahn (auch) in Zukunft Fußgängerüberwege vorgesehen werden würden, da so die Haltestelle deutlich komfortabler und sicherer erreicht werden könnte.

LSBG - GF/PB: **Aufgrund der geringen Verkehrszahlen in der Nebenfahrbahn ist die Anordnung von Fußgängerüberwegen nicht möglich. Daher werden an diesen niveaugleiche Gehwegüberfahrten hergestellt, die den Fußgängern das Queren erleichtern.**

N/MR

Es ist nicht ersichtlich, weshalb am Knoten Hofweg/Grillparzerstraße/Winterhuder Weg/Am Langenzug an der nördlichen Querung Hofweg (Westseite) und der nördlichen Seite der Querung Am Langenzug Leitstreifen statt Aufmerksamkeitsstreifen mit Noppenplatten vorgesehen werden. Dies sollte noch einmal überprüft werden.

LSBG - GF/PB: **Dies wurde geändert.**

N/MR

Die Länge der Längsparkstände aus der Westseite des Hofwegs, zwischen Haltestelle (Fahrtrichtung Süden) und LSA am Knoten Hofweg/Grillparzerstraße/Winterhuder Weg/Am Langenzug ist mit ca. 10,80 m gegenüber den Längenangaben für ein oder zwei Parkstände der PLAST (5,50 m) und auch der ReStra (5,70 m) zu gering bemessen.

LSBG - GF/PB: **Auf die Längsparkplätze wird verzichtet.**

N/MR

Im Lageplan sollte die Aufhebung der Markierung im Anfangsbereich der Grillparzerstraße im Lageplan kenntlich gemacht werden. Gleiches gilt auch für aufzuhebende Fußgängerüberwege etc.

LSBG - GF/PB: **Dies wird berücksichtigt.**

N/MR

Im Bereich der Einmündung Hans-Henny-Jahnn-Weg / Nebenfahrbahn Hofweg wird die östliche Nebenfläche durch die Neuordnung aller Flächen in diesem Bereich sehr schmal, inkl. einer Engstelle von ca. einem Meter Breite im Bereich der Baumscheibe und der östlichen Privatfläche. Die Engstelle wird hinsichtlich der Anforderungen an eine barrierefreie Verkehrsanlage kritisch gesehen. Es wird darum gebeten, den Bereich Hans-Henny-Jahnn-Weg / Einmündung Hofweg Nebenfahrbahn / Einmündung Hofweg noch einmal zu betrachten und nach alternativen Lösungen zu suchen.

LSBG - GF/PB: **Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist es dort nicht anders möglich. Allerdings ist der Gehweg dort zwischen Fahrbahn und Baumscheibe über 3,5 m breit. Durch die niveaugleiche Herstellung der Gehwegüberfahrt und der Nebenflächen kann der Fußgänger von dort aus die Fahr-**

- N/MR** **bahn problemlos queren.**
Im Bereich der Betonfahrbahnen der beiden Haltestellen ist jeweils ein Piktogramm „Radfahrer“ vorgesehen. Es wird angeregt, mindestens eins, wenn nicht zwei Piktogramme im Verlauf der jeweiligen Haltestelle zu ergänzen.
- LSBG - GF/PB:** **Dies wird berücksichtigt.**
N/MR *Am Knoten Hofweg/Grillparzerstraße/Winterhuder Weg/Am Langenzug sollten für den jeweils links abbiegenden Radverkehr Hofweg -> Am Langenzug bzw. Hofweg -> Winterhuder Weg Aufstelltaschen für das indirekte Abbiegen ergänzt werden, da der Radverkehr im Hofweg nicht im Mischverkehr, sondern auf Schutzstreifen geführt werden soll. Mit Aufstelltaschen muss sich der Radverkehr nicht zwingend zum Linksabbiegen nicht in den fließenden Verkehr einfädeln bzw. diesen kreuzen.*
- LSBG - GF/PB:** **Auf die Aufstelltasche für Radfahrer in Richtung Am Langen Zug wird verzichtet, der Radfahrer kann sich im fließenden Verkehr in den Linksabbiegestreifen einfädeln. Für linksabbiegende Radfahrer in Richtung Winterhuder Weg wird eine Aufstelltasche vorgesehen.**
N/MR *Durch die Erweiterung der Nebenfläche, zwischen Grillparzerstraße und Winterhuder Weg, in Richtung Westen und der dadurch entstehende, großzügige Gehweg könnten dazu führen, dass Personen, die aus Süden in Richtung Mühlenkamp / Hans-Henny-Jahnn-Weg, auf der Ostseite des Hofwegs gehen wollen, nicht die vorgesehenen Querungsstellen nutzen werden. Stattdessen ist zu befürchten, dass der direkte und kürzeste Weg, parallel und nah zur Hauptfahrbahn Hofweg, genommen wird. Die Planung sollte dahingehend noch einmal überprüft und ggf. verändert werden.*
- LSBG - GF/PB:** **Dies wäre eine direkte und komfortable Querung, die durch den niveaugleichen Überweg keine Probleme darstellen lässt.**
N/MR *Für den PLAST-gerechten sowie barrierefreien Ausbau von Haltestellen und näherem Umfeld sind Eingriffe in Fahrbahn, Neben- und Grünflächen vorgesehen. Diese sind baumverträglich zu planen und umzusetzen.*
Im Einmündungsdreieck von Grillparzerstraße und Winterhuder Weg steht in der Nebenfläche eine im Jahr 1859 gepflanzte Eiche (Hofweg Nr. 98). Im Straßenbaumkataster ist der Kronendurchmesser mit 20 Metern angegeben, im Plan sind nur 15 Meter dargestellt. Die Planung greift umfangreich in den Kronentraufbereich ein und reduziert die Bestandsbaumscheibe erheblich, was in dieser Form nicht akzeptiert wird. Für eine Vergrößerung der Nebenflächen müssen die alten Hochborde zum Hofweg gezogen werden. Dies ist aufgrund möglicher Wurzelanhaftungen ebenfalls kritisch zu bewerten. Hinsichtlich der Realisierbarkeit muss dieser Bereich von einem öbv Baumgutachter geprüft und die Planung bei Bedarf geändert werden. Im Kronentraufbereich sollte auf Versiegelung / Verdichtung und den Einbau von neuen Borden und Mobiliar verzichtet werden. Auch der Einbau von Recyclingmaterial im Wurzelbereich der Eiche ist aufgrund der Pflanzenunverträglichkeit nicht zulässig. Umzulegende Leitungen müssen außerhalb des Wurzelbereichs verlaufen oder diesen unterqueren. Für die Eiche gilt ein unbedingtes Erhaltungsgebot, das Umfeld darf nicht nachteilig verändert werden.
- LSBG - GF/PB:** **Diese Punkte werden berücksichtigt. Die Baumscheibe wurde noch einmal etwas vergrößert.**

N/MR

In den angrenzenden Nebenflächen sollen alte Hochborde an Bestandsbaumscheiben gezogen und neue Bordeinfassungen hergestellt werden. Die Standorte vor Hofweg Nr. 100 (Kastanie, Pflanzjahr 1918) und Hofweg Nr. 101 / Einmündung Hans-Henny-Jahnn-Weg (Linde, Pflanzjahr 1932) sind diesbezüglich ebenfalls vom Baumgutachter zu betrachten. Die restlichen Bestandsbaumscheiben im Planungsbereich / späteren Baufeld sind baubegleitend baumpflegerisch zu betreuen hinsichtlich des Ausbaus alter Borde sowie geplanter Neusetzungen. Im Bereich der Haltestelle Fahrtrichtung Süd am Hofwegkanal sollte geprüft werden, ob die Bestandsvegetation der Kanalböschung die Maßnahme tangiert.

LSBG - GF/PB:

Diese Punkte werden berücksichtigt.

N/MR

Die beiden Neupflanzungen beidseits der Einmündung Winterhuder Weg werden begrüßt und können im weiteren Verlauf der Maßnahme mit den zwei Fällungen an der Haltestelle Uferstraße / Lerchenfeld gegengerechnet werden.

LSBG - GF/PB:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

N/MR

Die Pflanzstandorte müssen frei von unterirdischen Leitungen / Schachtbauwerken etc. sein. Bei Neupflanzungen ist ein Landschaftsplanungsbüro zu beteiligen, welches die Ausführungsplanung (u.a. Berücksichtigung der Erfordernisse an einen geeigneten Baumstandort gemäß den Empfehlungen der FFL), die Ausschreibung und die Baubegleitung von Baumpflanzung und Pflege bis zur Abnahme / Übergabe an den Bezirk durchführt. Die Auswahl der Baumart ist mit N/MR33 abzustimmen. Vor Winterhuder Weg Nr. 83 muss der Ausbau sowie Einbau von Borden baumpflegerisch begleitet werden.

LSBG - GF/PB:

Diese Punkte werden berücksichtigt.

N/MR

Soweit bei der Bauausführung Fällungen als Ultima Ratio unumgänglich werden, muss laut Beschluss der Bezirksversammlung Hamburg-Nord aus 2015 jeder gefälltete Straßenbaum 1:1 ersetzt werden. Ist dies aus fachlichen Gründen nicht am gleichen Standort möglich, muss in einem qualifizierten Ersatzpflanzplan ein adäquater Ersatzstandort nachgewiesen werden.

LSBG - GF/PB:

Baumfällungen sind nicht vorgesehen.

N/MR

Damit die Auswirkungen erforderlicher Leitungsumlegungen auf die Wurzelbereiche angrenzender Bäume nachvollzogen und beurteilt werden können muss der Trassenplan, entgegen bisheriger Praxis, obligatorischer Bestandteil der Schlussverschickung sein.

LSBG - GF/PB:

Die Leitungstrassenplanung erfolgt parallel zur Straßenplanung. Nach der Schlussverschickung erfolgt die Leitungstrassenanweisung.

N/MR

Für die im Erläuterungsbericht nicht näher beschriebenen und lokalisierten Anpassungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine qualifizierte Trassenplanung hinsichtlich möglicher Umfänge und Auswirkungen auf die Wurzelräume der Bestandsbäume mit einem Baumgutachter abzustimmen. Soweit Leitungen im Ausbaubereich umgelegt werden müssen ist dafür Sorge zu tragen, dass Eingriffe in Wurzelbereiche minimiert werden. Der LSBG hat bei der Ausführung der Leitungsarbeiten die Oberbauleitung wahrzunehmen und für die Koordinierung erforderlicher baubegleitender Baumschutz- und Baumpfleßmaßnahmen sowie deren Dokumentierung zu sorgen.

LSBG - GF/PB:

Dies ist Aufgabe der einzelnen Leitungsträger. Diese werden aber vom LSBG im Rahmen der Leitungstrassenplanung noch einmal darauf hingewiesen. Der LSBG übernimmt

N/MR

keine Oberbauleitung für die Leitungsarbeiten.

Gleiches gilt für erforderliche Arbeiten zur Kampfmittelbeseitigung. Auch anfallender Umbau öffentlicher Beleuchtung sowie von Lichtsignalanlagen muss baumverträglich koordiniert werden. In allen Wurzelbereichen dürfen keine pflanzenschädlichen Baustoffe wie z.B. Betonrecyclingschotter eingebaut werden. Für die Tiefbauausführung hat der LSBG einen ö.b.v. Baumsachverständigen für die Baubegleitung zu beauftragen. Diesem obliegt auch die Überwachung der baubegleitenden Baumpflege und des Baumschutzes für die Bestandsbäume und Vegetationsflächen im Baufeld. Die Tiefbauarbeiten müssen entsprechend der Vorgaben des seitens des LSBG beauftragten ö.b.v. Baumsachverständigen durch eine baubegleitende Baumpflege ergänzt werden. Ggf. müssen zum Erhalt von Wurzelvorkommen mit dem Baumsachverständigen alternative Bauweisen abgestimmt werden. Erforderliche Leistungen von Landschaftsplaner, ö.b.v. Baumsachverständigem, Baumpfleger und Landschaftsbauer sind unabhängig von der Vergabe der Tiefbauarbeiten seitens des LSBG eigenständig zu beauftragen, eine Ausführung durch Tiefbau-Subunternehmer ist auszuschließen. Vertragstexte und erforderliche Leistungsumfänge sind mit N/MR3 abzustimmen. Baubedingt erforderliche Eingriffe in Wurzelbereiche von Bestandsbäumen sind seitens der Baubegleitung (Landschaftsplaner und ö.b.v. Baumsachverständiger) fachgerecht zu dokumentieren, zu bewerten und mittels festzulegender Baumpflegemaßnahmen zu kompensieren. Die Daten sind N/MR3 nach Beendigung der Baumaßnahme zur Fortschreibung des Straßenbaumkatasters zu übergeben. Der ö.b.v. Baumsachverständige muss bei Maßnahmenende den Nachweis der Standsicherheit der Bestandsbäume erbringen. Für alle Grünanlagen- und Straßenbäume im Einzugsbereich der Baumaßnahme sind Schutzvorkehrungen entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu treffen.

Für Planung, Beauftragung und Durchführung der Maßnahme sind weiterhin folgende Normen, Verordnungen und Richtlinien maßgeblich: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), letzte Änderung vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258); Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbB-NatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 350), letzte Änderung 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S.3); Hamburgisches Wegegesetz (HWG) vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. 1974, S.41, 83), letzte Änderung vom 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 473); Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (BaumschutzVO) vom 17. September 1948 (HmbBl. I 791-i); Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV Baumpflege, Gelbdruck 2016); Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen – Baumkontrollrichtlinien (2010); Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS) Teil: Landschaftspflege (RAS-LP), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999; Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB12), Ausgabe 2012; Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen. Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen-

und Verkehrswesen et al. (FGSV Verlag Nummer 939), Ausgabe 2013; Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ des Arbeitskreises Stadtbäume der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK). Sind die aufgeführten Rechtsnormen und Richtlinien im Bauablauf nicht vollständig anwendbar, hat sich die Bauleitung rechtzeitig an N/MR3 zu wenden, um im Einzelfall ein von den anerkannten Regeln der Technik abweichendes Vorgehen verbindlich festzulegen.

LSBG - GF/PB:
N/MR

Diese Punkte werden berücksichtigt.

Die Maßnahme ist durch den LSBG in den Bezirksausschüssen vorzustellen.

LSBG - GF/PB:
N/MR

Die Planung wurde am 11.12.2017 im Regionalausschuss Barmbek-Uhlenhorst-Hohenfelde-Dulsberg vorgestellt.

Durch die Änderung der Zuständigkeitsanordnung im Straßenbegleitgrün bei LSBG-Maßnahmen wird N/MR3 zu einem Träger öffentlicher Belange. Als solcher nimmt MR3 fachlich Stellung, beteiligt sich aber nicht an Planungsleistungen. Daher erfolgt der Hinweis, dass Kostenbeiträge für Baumschutz- und Baumpflegemaßnahmen sowie Sonderbauweisen durch einen seitens des LSBG beauftragten Baumgutachter, für erforderliche Herrichtungsarbeiten und Nachpflanzungen durch einen Garten- und Landschaftsarchitekten zu ermitteln sind.

LSBG - GF/PB:
N/MR

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterungsbericht: Seite 9, Planungsrechtliche Grundlagen, 2. Absatz: Richtig ist, dass der Baustufenplan (BSP) Barmbek-Süd / Uhlenhorst in drei Teilbereichen der geplanten Baumaßnahme geltendes Planungsrecht ist. Baustufenpläne weisen jedoch selbst keine örtlichen Straßenverkehrsflächen aus. Der BSP Barmbek-Süd / Uhlenhorst kann daher auch nicht „eingehalten“ werden. Die Textpassage ist entsprechend umzuformulieren.

LSBG - GF/PB:
N/MR

Dies wird berücksichtigt.

Pläne: Aus Sicht von N/SL11 ist durch den geplanten Straßenquerschnitt im Bereich der Haltestellen keine Erhöhung der Verkehrssicherheit zu erwarten, es ist im Gegenteil zu befürchten, dass AutofahrerInnen und RadfahrerInnen versuchen werden, die haltenden Busse zu umfahren und dadurch mit dem Gegenverkehr kollidieren könnten. De facto würden durch den geplanten reduzierten Straßenquerschnitt in beiden Fahrrichtungen halbe Überlieger-Haltestellen mit erheblichen Gefahrpotentialen an ihren Enden entstehen. Zudem wäre eine Behinderung der fließenden Verkehre zu erwarten – eine Verschlechterung gegenüber dem aktuellen Status quo.

LSBG - GF/PB:
N/MR

Aus unserer Sicht wird der Umbau des Knotens zu einer deutlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit führen.

An beiden Haltestellen sind im Bereich der vorderen Einstiegszonen (taktile Einstiegsfelder) neue VZ unmittelbar neben den Bodenindikatoren für Blinde und Sehbehinderte eingezeichnet. Es wird um Prüfung gebeten, ob dies mit den einschlägigen Bestimmungen vereinbar ist, falls der Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e.V. dies in seiner Stellungnahme nicht moniert.

LSBG - GF/PB:
N/MR

Dies ist regelkonform und wurde auch nicht moniert.

Am nördlichen Ende der Haltestellen-Mittelinsel ist keine sichere Querungsmöglichkeit der Nebenfahrbahn erkennbar. Auch im Einmündungsbereich des Hans-Henny-Jahnn-Wegs in den Hofweg ist keine Fußgängerquerung markiert. Gleiches gilt für die Grillparzerstraße; hier sind auch zum Hofweg hin keine taktilen Elemente

dargestellt. Es sollte im Sinne der Fußgängersicherheit geprüft werden, ob die im Erläuterungsbericht genannten Wabensteinflächen ausreichend sind.

LSBG - GF/PB: **Die Fußgänger haben an den genannten Stellen Vorrang. Zudem werden dort taktile Leitelemente angeordnet.**

**BSVH vom
18.10.17**

Grundsätzlich:

Entgegen des Erläuterungsberichtes sind nicht alle Querungen mit getrennten Querungen ausgestattet, dies sollte überarbeitet werden.

LSBG - GF/PB: **An einigen wenigen Stellen sind aufgrund der geringen Breiten der Querungen keine getrennten Querungen möglich.**

BSVH

An getrennten Querungen sind zwingend die Bordhöhen von 0 und 6 cm einzuhalten, auch wenn im Bestand bereits abgesenkte Borde vorhanden sein sollten.

LSBG - GF/PB: **Dort, wo getrennte Querungen vorgesehen werden, wird das berücksichtigt.**

BSVH

Blatt 1:

Die notwendige Querung der Nebenfahrbahn des Hofweges erschwert das Auffinden der Bushaltestelle in Fahrtrichtung Norden erheblich. Ohne Ortskenntnis ist diese für blinde und sehbehinderte Fahrgäste nicht nutzbar.

LSBG - GF/PB: **Die Nebenfahrbahn muss erhalten bleiben. Die taktilen Leitelementen sind aber so angeordnet, dass sie zu der Bushaltestelle führen.**

BSVH

Auch das zum Queren des Hans-Henny-Jahnn-Weges zunächst die Nebenfahrbahn gequert werden muss, ist problematisch und der entfallende Fußgängerüberweg bedeutet weniger Sicherheit für Fußgänger. Hier sollte zumindest zwischen den beiden Querungen geradlinig ein Auffindestreifen aus Noppen angeordnet werden, von dem der Auffindestreifen für den Bus abzweigt.

LSBG - GF/PB: **Zwischen den beiden Querungen wurde ein Aufmerksamkeitsfeld angeordnet, von dem die jeweiligen Richtungs- bzw. Auffindestreifen abgehen.**

BSVH

Die Anordnung der Wartehalle auf der östlichen Haltestellenseite ist ungünstig, da sie die Verkehrswege allseitig darum einengt. Sie könnte sinnvollerweise neben der Querung der Nebenfahrbahn angeordnet werden und sollte auf Seitenwände verzichten.

LSBG - GF/PB: **Der Fahrgastunterstand wurde gemäß den Vorgaben des HVV angeordnet.**

BSVH

Auch scheint der Platz für das Einstiegsfeld nicht gegeben oder zumindest durch die Fahrradbügel erheblich eingeschränkt.

LSBG - GF/PB: **Das Einstiegsfeld liegt außerhalb der Fahrradbügel.**

BSVH

Die Fahrradbügel engen auch den Verkehrsweg unnötig ein und müssen an dieser Stelle entfallen.

LSBG - GF/PB: **Zwischen Fahrradbügel und Bordkante verbleibt eine Mindestbreite von über 2,5 m.**

BSVH

Am südlichen Ende der Haltestelleninsel ist ebenfalls ein Auffindestreifen aus Noppen zwischen Querung Nebenfahrbahn und Querung Hofweg sinnvoller.

LSBG - GF/PB: **Dies wird berücksichtigt.**

BSVH

Auch an der westlichen Bushaltestelle müssen die Seitenwände der Wartehalle entfallen, die hier die Orientierung entlang der inneren Leitlinien erschweren.

- LSBG - GF/PB:** **Auf die Seitenwände wird aus Wetterschutzgründen nicht verzichtet.**
- BSVH** *Auf der westlichen Seite der Querung Hofweg muss ein Auffindestreifen aus Noppen angeordnet werden.*
- LSBG - GF/PB:** **Dies wird berücksichtigt.**
- Barrierefrei Leben e. V. vom 13.11.17** *Den Rückbau der LSA bzw. des FGÜ im Bereich Grillparzerstraße und Hans-Henny-Jahnn-Weg sehen wir aufgrund der Größe und der Unübersichtlichkeit des Knotenpunktes sowie der Erschließung der Bushaltestelle äußerst kritisch. Nach unserem Dafürhalten sollten die gesicherten Querungen erhalten bleiben*
- LSBG - GF/PB:** **Der Einmündungsbereich Grillparzerstraße wird aufgepflastert und damit das Queren der Straße erleichtert. Zudem ist die Verkehrsstärke in dieser Einbahnstraße so gering, dass eine Signalisierung dieser Einmündung nicht erforderlich ist. Der Fußgängerüberweg an der Einmündung Hans-Henny-Jahnn-Weg bleibt erhalten.**
- Barrierefrei Leben e. V.** *Des Weiteren regen wir an, im Plangebiet einen Stellplatz für schwerbehinderte Menschen (in Schrägaufstellung) einzurichten.*
- LSBG - GF/PB:** **Dies wird berücksichtigt.**
- Hochbahn vom 16.11.17** *Fahrstreifenbreiten:
Ein Bus hat mit Außenspiegeln eine Fahrzeugbreite von 3,05 Metern. Deshalb wird entlang von Linienwegen eine Fahrstreifenbreite von 3,25 Metern benötigt. In Ausnahmefällen kann auf kurzen, geraden Abschnitten eine Mindestbreite von 3 Metern ausreichend sein. Untermaßig und damit nicht ausreichend ist hier jedoch der südliche Knotenpunktarm (Hofweg - mit einer Breite von 2,75 - 2,90 m), da ein Radfahrerschutzstreifen nicht regelmäßig von Bussen außerhalb von Haltestellen überfahren werden darf. Hier sollte unbedingt, auch zum Schutz der Radfahrer, eine Verbreiterung auf das Regellaß (3,25 m) erfolgen.*
- LSBG - GF/PB:** **Im südlichen Knotenarm werden die beiden Fahrspuren auf mindestens 3,00 m verbreitert. Im Bestand weisen die Fahrspuren dieselbe Breite nach.**
- Hochbahn** *Außerdem sollten die Abbiegefahrstreifen von Norden kommend (Hofweg-Linksabbieger) und aus Osten kommend (Winterhuder Weg-Rechtsabbieger) für den Linienverkehr möglichst auf 3,25 m verbreitert werden.*
- LSBG - GF/PB:** **Die beiden Fahrstreifen sind nur unmittelbar vor den Haltlinien so schmal. Daher bleibt es bei den geplanten Breiten.**
- Hochbahn** *Knotenpunkt Hofweg/Hans-Henny-Jahnn-Weg:
Der Hans-Henny-Jahnn-Weg ist ein wichtiger Umleitungsweg der dort verkehrenden Metrobuslinien, der auch in Zukunft weiterhin befahrbar sein muss. Deshalb bitten wir anhand von Schleppekurven zu überprüfen, ob das Ein- und Ausfahren aus dem Hans-Henny-Jahnn-Weg weiterhin möglich ist.*
- LSBG - GF/PB:** **Das Ein- und Ausfahren ist weiterhin möglich.**
- Hochbahn** *Außerdem biegt vermehrt IV vom Hofweg aus nördlicher Richtung kommend links in den Hans-Henny-Jahnn-Weg, da das Linksabbiegen vom Hofweg in die Gertigstraße untersagt wurde. Bitte überprüfen Sie, inwieweit dies den Geradeausverkehr und damit den Linienweg der Metrobuslinien auf dem Hofweg beeinträchtigt.*
- LSBG - GF/PB:** **In dem Bereich ist die Fahrbahn ca. 5,2 m breit, so dass bei**

einem stehenden Linksabbieger ein Bus noch vorbeifahren könnte.

Hochbahn

Knotenpunkt Hofweg/Grillparzerstraße:

An der dortigen Fußgängerlichtsignalanlage fehlt in Fahrtrichtung Norden eine Haltlinie für den KFZ-Verkehr. Außerdem wird die bleibende Nebenfahrbahn aktuell häufig von Fahrzeugen von Süden kommend genutzt. Dies ist laut aktueller Planung nicht mehr möglich, da die Grillparzerstraße auch hier schon Einbahnstraße ist. Hier ist mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass der IV häufig verkehrswidrig die Grillparzerstraße auf kurzem Abschnitt falsch herum befahren wird. Inwiefern haben Sie eine Legalisierung dieser Fahrbeziehung vorab geprüft?

LSBG - GF/PB:

Die Haltlinie wird ergänzt. Die Einbahnstraßenregelung beginnt in der Grillparzerstraße erst hinter der Einmündung der Nebenfahrbahn, so dass man von Süden kommend noch legal in die Nebenfahrbahn einfahren kann.

Hochbahn

Bushaltestellen:

Bushaltestelle "Mühlenkamp/Hofweg" stadteinwärts:

Aus Sicht der Hochbahn und der Wall GmbH sollte auf die Versetzung des Fahrgastunterstands verzichtet werden. Sowohl die DFI-Anzeige, also auch die im hinteren Bereich notwendigen Wiederholer-Haltestellenmasten sollte hier weiter entfernt vom Bordstein aufgestellt werden (möglichst nah an die Straßenbegrenzungslinie), da sie sonst ein- und aussteigende Fahrgäste behindern (nicht barrierefrei). Bei dieser Haltestelle handelt es sich um eine Mehrfachhaltestelle (es können 2 Busse gleichzeitig dort halten). Deshalb wird parallel zum Sonderbordstein auf ganzer Länge eine Blindenleitlinie benötigt.

LSBG - GF/PB:

Diese Punkte werden berücksichtigt.

Hochbahn

Die beiden neu geplanten Längsparkplätze zwischen Bushaltestelle und Knotenpunkt sollten aus Sicht der Hochbahn nicht realisiert werden. Neben der Behinderung durch rangierende PKW, was auch zur Beeinträchtigung der LSA-Beeinflussung führen kann, ist der Gehweg in diesem Bereich dadurch untermäßig dimensioniert.

LSBG - GF/PB:

Dies wird berücksichtigt, auf den Längsparkstreifen wird verzichtet.

Hochbahn

Bushaltestelle "Mühlenkamp/Hofweg" stadtauswärts:

Planen Sie hier bitte einen 4 Meter langen Fahrgastunterstand, der 1,5 m vom Haltestellenmast und 1,5 m mit der Vorderkante des Werbeträgers vom Bordstein entfernt ist, ein. Ein Fahrkartenautomat wird stadtauswärts nicht benötigt. Bei dieser Haltestelle handelt es sich um eine Mehrfachhaltestelle (es können 2 Busse gleichzeitig dort halten). Deshalb wird parallel zum Sonderbordstein auf ganzer Länge eine Blindenleitlinie benötigt. Auch der an zweiter Position haltende Bus benötigt einen barrierefreien Ein- und Ausstieg. Dafür wird u. a. ein Bewegungsfeld von 2,5 x 2,5 m auf Höhe der 2. Tür benötigt. Dies ist durch den vorhandenen Baum in der aktuellen Planung nicht vorhanden. Deshalb sollte die Baumscheibe dort mindestens in irgendeiner Form begehbar hergestellt werden.

LSBG - GF/PB:

Diese Punkte werden berücksichtigt.

Hochbahn

Redaktionelle Anmerkungen:

Die Bushaltestelle heißt komplett ausgeschrieben "Mühlenkamp/Hofweg". Die im Erläuterungstext erwähnte Metrobuslinie 6 fährt zur Hauptverkehrszeit in einem 3/3/4-Minuten-Takt (häufiger als ein 5-Min-Takt; Punkt 2.5). Der Satz "Zur Hauptverkehrszeit

fahren die Busse alle 4 Minuten" (Punkt 2.5 erster Absatz) ist nicht korrekt und sollte entfernt werden.

LSBG - GF/PB: **Dies wird berücksichtigt.**

HVV vom 20.11.17

Hiermit bestätige ich unsererseits die hierunter abgefasste und mit uns abgestimmte Stellungnahme der HOCHBAHN zur o.g. Verschiebung.

LSBG - GF/PB: **Dies wird berücksichtigt.**

**Wall GmbH vom
26.10.17**

1. Die SIA zu FGU15031 entfällt.

2. FGU15065, Hst. Mühlenkamp/Hofweg, Hofweg Nähe Hausnr. 99, Fahrtrichtung stadtauswärts.

Mit der Versetzung unseres Fahrgastunterstandes sind wir grundsätzlich einverstanden, planen Sie diesen jedoch bitte näher am neuen Abfahrt Bereich (Versetzung ca. 0,50 m in Fahrtrichtung).

Planen Sie diesen Fahrgastunterstand bitte mit Werbeträger 4000x1550 und 0,8 m Seitenscheibe ein.

Darüber hinaus bitten wir am neuen Standort folgende Abstandsmaße einzuplanen:

- FGU/H-Mast 1,50 m

- Vorderkante Werbeträger/Bordsteinkante ca. 1,50 m

3. FGU15278, Hst. Mühlenkamp/Hofweg, Hofweg ggü. Hausnr. 101, Fahrtrichtung stadteinwärts.

Aufgrund der hohen Investitionskosten im Verhältnis zu keinerlei Verbesserung für die Fahrgäste bitten wir auf die Versetzung zu verzichten.

FGU 4000x1550 mit Werbeträger soll stehen bleiben (abgestimmt mit HHA).

4. SIA zu FGU15086, Hofweg, nach Am Langenzug, Fahrtrichtung stadteinwärts bleibt stehen.

Grundsätzlich möchten wir Sie bitten immer einen 50 cm Abstand zwischen FGU-Rückwand und eingrenzendem Grundstück/Zaun für Servicearbeiten einzuplanen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung der Stellungnahme der HHA.

Bitte beachten Sie bei der Planung der Standorte die Eignung der Bodenbeschaffenheit/des Untergrundes zur Einbringung (senkrecht zur Straße) von 80 cm tiefen Streifenfundamenten (insbesondere Leitungsfreiheit).

LSBG - GF/PB: **Diese Punkte werden berücksichtigt.**

**DSM Zeit und
Werbung GmbH**

Keine Stellungnahme eingegangen.

ADFC vom 05.11.17

Eine Überplanung des Knotenbereiches Hofweg / Winterhuder Weg begrüßen wir sehr, besonders den Rückbau des alten Radweges Winterhuder Weg und die kompakte Knotengestaltung zugunsten der Nebenflächen. Die Verringerung des Einbiegeradius in den Hans-Henny-Jahnn-Weg sehen wir ebenfalls sehr positiv als entschleunigende Maßnahme. Eine gemeinsame Befassung mit Fuß- und Radverkehr im Erläuterungsbericht irritiert, weil diese Verkehrsarten immer unterschiedlich zu behandeln sind. Anregungen oder Kritik haben wir zu den Themenbereichen

1. Linksabbiegen aus Hofweg in Winterhuder Weg bzw. Am Langenzug

2. Markierung der Fahrspuren am westlichen Ende des Winterhuder Weges

3. Anforderungs-LSA

Diese Punkte werden im Folgenden ausführlich dargestellt und begründet.

Linksabbiegen für Radfahrende aus Hofweg in Winterhuder Weg bzw. Am Langenzug:

Über die Linksabbiegespuren aus Hofweg in Winterhuder Weg bzw. in Am Langenzug sollten vorne aufgeweitete Fahrradaufstellstreifen (ARAS) vorgesehen werden. Wenn dies nicht realisiert wird, sollten Fahrradpiktogramme im Linksabbieger verdeutlichen, dass sich Radfahrende regelgerecht in der Abbiegespur aufhalten. Für Lösungen im Linksabbiegestreifen gibt es bereits gute Lösungen in Hamburg: <https://hamburg.adfc.de/verkehr/themen-a-z/gute-beispiele/direktes-linksabbiegen/>

Für ungeübtere Radfahrende sollte das indirekte Linksabbiegen über Aufstelltaschen vorgesehen werden, wie es bei vierspurigen Straßen inzwischen üblich ist.

LSBG - GF/PB:

Für die direkt linksabbiegenden Radfahrer werden weitere Markierungen angeordnet. Auf die Aufstelltasche für Radfahrer in Richtung Am Langen Zug wird verzichtet, der Radfahrer kann sich im fließenden Verkehr in den Linksabbiegestreifen einfädeln. Für linksabbiegende Radfahrer in Richtung Winterhuder Weg wird eine Aufstelltasche vorgesehen.

ADFC

Markierung der Fahrspuren am westlichen Ende des Winterhuder Weges

Im Winterhuder Weg sollte in Fahrtrichtung Westen die Fahrspurmarkierung so verlaufen, dass nicht aus der einen Fahrspur die Rechtsabbiegerspur wird, sondern man sollte in die Rechtsabbiegerspur hinein wechseln müssen. Denn Radfahrende, die im Bereich der Entflechtung von einer auf zwei Spuren von Autofahrern überholt werden, die auf den Rechtsabbieger fahren und damit in der Fahrspur bleiben, werden abgedrängt, wenn sie sich in die Geradeaus-/Linksabbiegerspur einordnen wollen. Gerade wenn das Rechtsabbiegen die vorherrschende Fahrtrichtung ist, haben Radfahrer kaum eine Chance, sich anders einzuordnen. Für Kfz spielt es ansonsten keine Rolle, welche Spur durch die Markierung weiter geführt wird. Ein Negativbeispiel ist die Weidestraße, bei der am westlichen Ende der Schutzstreifen in der Rechtsabbiegerspur endet und es für Radfahrer erschwert, sich anders einzuordnen, trotz nachträglicher Korrekturen in der Markierung, die das genannte Problem aber nicht beheben.

LSBG - GF/PB:

Dies wird berücksichtigt.

ADFC

Anforderungs-LSA

Der Satz im EB unter 3.2, „Es können so auch nicht erforderliche Grünzeiten für Verkehrsströme mit höherem Bedarf zur Verfügung gestellt werden.“, könnte so verstanden werden, dass nicht immer Fußgänger und Radfahrer gleichzeitig und automatisch mit dem parallel fließenden Kfz-Verkehr grün geschaltet bekommen. Wir bitten ausdrücklich darum, hier keine Bettelampeln zu installieren, sondern Fußgängern und Radfahrern in jedem Umlauf automatisch grün zu geben.

LSBG - GF/PB:

Dies wird berücksichtigt. „Bettelampeln“ sind nicht vorgesehen.